

Amtsblatt



für den Landkreis
Jerichower Land

4. Jahrgang

Burg, 14.06.2010

Nr.: 09

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
3. Sonstige Mitteilungen

B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 149 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2010 der Gemeinde Biederitz 358
 - 150 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2010 der Stadt Jerichow 360
 - 151 Satzung der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) 361
 - 152 Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Jerichow 370
2. Amtliche Bekanntmachungen

- 153 Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss über den Bebauungsplan „Wulkower Weg“, OT Re-
dekin 378

3. Sonstige Mitteilungen

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
3. Sonstige Mitteilungen

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
3. Sonstige Mitteilungen

E. Sonstiges

1. Amtliche Bekanntmachungen
2. Sonstige Mitteilungen

B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

149

Gemeinde Biederitz
Amt 2 Haushalt und Finanzen

**Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2010
der Gemeinde Biederitz**

1. Haushaltsstazung

Gemäß des § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen – Anhalt (GO/LSA), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat Biederitz in der Sitzung am 25.03.2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

im Verwaltungshaushalt

- in den Einnahmen	10.790.900 €
- in den Ausgaben	10.790.900 €

im Vermögenshaushalt

- in den Einnahmen	5.542.500 €
- in den Ausgaben	5.542.500 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **667.500 €** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf **3.080.100 €** festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2010 aufgenommen werden dürfen, wird auf **2.000.000 €** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

Ortschaft Biederitz	Grundsteuer A	300 %
Grundsteuer B	300 %	
Gewerbsteuer	340 %	
Ortschaft Gerwisch	Grundsteuer A	300 %
	Grundsteuer B	340 %
	Gewerbsteuer	340 %
Ortschaft Gübs	Grundsteuer A	300 %
	Grundsteuer B	340 %
	Gewerbsteuer	322 %
Ortschaft Königsborn	Grundsteuer A	230 %
	Grundsteuer B	300 %
	Gewerbsteuer	325 %
Ortschaft Woltersdorf	Grundsteuer A	300 %
	Grundsteuer B	300 %
	Gewerbsteuer	300 %

Biederitz, den 15.06.2010

gez.: Gericke
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde wurde mit Schreiben vom 03.05.2010 Az.:150260/2010 erteilt.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß § 94 Abs.3 GO LSA

vom 15.06.2010 bis 30.06.2010

zur Einsichtnahme in der Gemeinde Biederitz, Amt 2, Zimmer 35, während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung für jedermann aus.

Biederitz, den 02.06 .2010

gez.: Gericke
Bürgermeister

150

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 92 i.V.m. § 94 Abs.3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen -Anhalt in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Jerichow in der Sitzung am 27.04.2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2010** beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2010** wird

<i>im Verwaltungshaushalt</i>	
in der Einnahme auf	6.812.800 €
in der Ausgabe auf	8.641.300 €
<i>im Vermögenshaushalt</i>	
in der Einnahme auf	5.005.600 €
in der Ausgabe auf	5.005.600 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf **1.961.500 €** festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **2.000.000 €** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern wurden in einer gesonderten Hebesatzsatzung festgesetzt:

§ 6

Jerichow, den 27.04.2010

gez. Bothe
Bürgermeister

Siegel

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Die Haushaltssatzung liegt gemäß § 94 Abs. 3 GO LSA

vom 14.06.2010 bis 22.06.2010

zur Einsichtnahme in der Stadt Jerichow, Außenstelle Genthin, in 39307 Genthin, Breitscheidstr.3, Zimmer 25, öffentlich aus.

Genthin, den 10.06. 2010

gez. Bothe
Bürgermeister

151

Satzung der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Auf Grund der §§ 6 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568 ff.), und der §§ 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA S. 105 ff.), in den jeweils geltenden Fassungen und des Begleitgesetzes zur Gemeindegebietsreform vom 14.02.2008, zuletzt geändert am 26.05.2009 (GVBl. LSA S. 238) hat der Stadtrat der Stadt Jerichow auf seiner öffentlichen Sitzung am 18.05.2010 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten (nachfolgend Verwaltungstätigkeiten genannt) im eigenen Wirkungskreis der Stadt werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen (nachfolgend Kosten genannt) erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben.
Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2

Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der als Anlage beigefügt und Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Gebühren

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so ist bei der Festsetzung der Gebühren das Maß des Verwaltungsaufwandes zu berücksichtigen.
Die Gebühr ist auf volle Euro abgerundet festzusetzen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 1. ganz oder teilweise abgelehnt,
 2. zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4 Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war.
War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 14 des Kostentarifes.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die aus Abs. 1 ergebene Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme; im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v. H.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5 Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für:
 1. mündliche Auskünfte, soweit damit kein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist;
 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b) Besuch von Schulen,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Nachweise der Bedürftigkeit,
 - e) Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
 - f) steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
 - g) Verwaltungstätigkeiten, zu denen in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.

- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer in den in Abs. 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist.
Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesem Falle findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 26,00 Euro übersteigen.
Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
 1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Gemeinde zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstandenen Postgebühren erhoben,
 2. Telegraf-, Fernschreib- und Telefaxgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche,
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 4. Zeugen- und Sachverständigengebühren
 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen, Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgeschriebenen Sätzen
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften (einschl. Einheitsgemeinden) im Lande untereinander werden Auslagen erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 26,00 Euro übersteigen.

§ 7 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
 2. wer die Kosten durch eine der Stadt gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Kostenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Beitrages.

§ 9 Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentstehung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Stadt einen anderen Zeitpunkt bestimmt.

- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten bzw. von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.

Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 10

Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 11

Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können entsprechend § 13a KAG-LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener vom 01.03.2005 außer Kraft.

Jerichow, den 18.05.2010

Bothe
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Anlage

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung vom 18.05.2010 (§ 2) der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow

Gebühren (§ 3 der Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 6 Abs. 2 Nr. 8 der Verwaltungskostensatzung)

Lfd. Nr.	Gebührengegenstand	Gebühr / Pauschbetrag in Euro
	Allgemeine Verwaltungskosten	
1.	Abschriften und Ausfertigungen sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt sind je angefangene Seite	
1.1.	im Format DIN A5	1,50
1.2.	im Format DIN A4	2,50
1.3.	im größeren Formaten oder bei schwierigen Abschriften wie z.B. fremdsprachliche oder wissenschaftliche Texte oder Tabellen	5,00 – 30,00
2.	Fotokopien, Lichtpausen und Drucke	
2.1.	Fotokopien und Lichtpausen, schwarz-weiß	
2.1.1.	im Format DIN A4 je Seite	0,10
	ab der 10 Seite	0,05
2.1.2.	im Format DIN A3 je Seite	0,30
	ab der 10. Seite	0,15
2.2.	Vervielfältigungen mit Bürodrukgeräten (schwarz-weiß) je Seite	0,50
2.3.	Vervielfältigungen mit Farbkopiergeräten je Seite	1,50

3.	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
3.1.	Beglaubigungen	
3.1.1.	Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen je Seite der Erstaufbereitung	3,00
3.1.2.	je Seite der Mehraufbereitung	1,50
3.1.3.	Beglaubigungen von Unterschriften und Handzeichen	3,00
3.2.	Ausstellen von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen	5,00 – 60,00
4.	Akteneinsicht / Aktenüberlassung	
4.1.	Einsichtgewährung in Akten und amtlichen Unterlagen, außerhalb eines anhängigen Verfahrens	
4.1.1.	wenn die Einsicht beaufsichtigt werden muss je angefangene Arbeitsstunde	10,00 – 60,00
4.1.2.	in anderen Fällen je Akte oder Unterlage	5,00
4.2.	Einsichtgewährung in Akten und amtliche Unterlagen, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und sich nach einer anderen Tarifnummer keine andere Gebühr ergibt je Akte oder Unterlage	5,00
4.3.	Überlassung von Akten	15,00
5.	Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, Registern oder Karteien	
5.1.	Mündliche Auskünfte	
5.1.1.	Auskünfte, deren Bearbeitung weniger als eine Stunde erfordert	5,00 – 25,00
5.1.2.	Auskünfte, deren Bearbeitung mehr als eine Stunde erfordert	10,00 – 100,00
5.2.	Schriftliche Auskünfte	
5.2.1.	Auskünfte, deren Bearbeitung weniger als eine Stunde erfordert	10,00 – 50,00
5.2.2.	Auskünfte, deren Bearbeitung mehr als eine Stunde erfordert	15,00 – 100,00
5.2.3.	Auskünfte zum Besoldungs- und Versorgungsrecht, soweit die Auskunft nicht aufgrund eines bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in einer Besoldungs- oder Versorgungs- angelegenheit ersucht wird	10,00 – 100,00
5.2.4.	Auskünfte zur Marktforschung und für wissenschaftliche Dispositionen und Prognosen	
5.2.4.1.	Grundgebühr	5,00
5.2.4.2.	zzgl. je angefangene Seite	1,00
5.2.5.	sonstige Auskünfte, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist	10,00 – 150,00
5.2.6.	Sonstige Auskünfte, soweit ein Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen oder Computern erforderlich wird je Maschinenstunde	10,00 – 300,00
5.2.7.	Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung, soweit die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag dem Empfänger gutgeschrieben bzw. am ihm abgeführt wurde	5,00 ¹⁾
5.2.8.	Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Arbeitsstunde	5,00 – 20,00
6.	Abgabe von Druckstücken etc.	
6.1.	Satzungen, Verordnungen, Gesetze, Tarife, Straßenverzeichnisse, Wahlbezirksverzeichnisse und dergleichen je Seite jedoch mindestens	0,15 1,00
6.2.	Gemeindepläne bis zur Größe	
6.2.1.	1: 5.000	10,00
6.2.2.	1:10.000	2,50
6.2.3.	1:15.000	1,50
6.2.4.	1:25.000	1,00
7.	Aufnahme von Verhandlungen	
	Schriftliche Aufnahme von Verhandlungen, eines Antrages oder einer Erklärung (Niederschrift), die von Privatpersonen zu deren	

	Nutzen beantragt wird; je angefangene halbe Arbeitsstunde (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen)	5,00 – 20,00
8.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen etc.	
8.1.	Zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeit, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	10,00 – 500,00
8.2.	Ausnahmegenehmigung Verbrennen nach Gefahrenabwehrverordnung	10,00 – 25,00
8.3.	Ordnungsbehördliche Genehmigungen für Veranstaltungen (die Gebührenhöhe richtet sich nach Art, Umfang und Dauer der Veranstaltung)	10,00 – 500,00
8.4.	Baumfällungen je Baum	10,00 (jedoch max. 100,00 €)
9.	Sonstige Verwaltungstätigkeiten	
9.1.	Die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmten Verwaltungstätigkeiten, die mit einem erheblichen Zeitaufwand verbunden sind; je angefangene halbe Arbeitsstunde	5,00 – 20,00
9.2.	Erteilung einer Hausnummer	10,00
9.3.	Ersatz verlorengegangener Hundesteuermarken	5,00
	Besondere Verwaltungskosten	
10.	Haupt- und Finanzverwaltung	
10.1.	Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen	
10.1.1.	Bürgerschaftsantrag von bis zu 5.000,00 €	10,00
10.1.2.	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 €	5,00
10.2.	Aufstellung über Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	2,00
10.3.	Zweitausfertigungen von Steuer- oder sonstigen Quittungen	1,00
10.4.	Bescheinigungen über öffentliche Abgaben früherer Jahre pro Jahr	2,50
11.	Vermögens- und Bauverwaltung	
11.1.	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Verkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen	
11.1.1.	bis zu 5.000,00 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	10,00
11.1.2.	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 €	5,00
11.2.	Löschungsgenehmigung zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter	
11.2.1.	bis zu 5.000,00 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts	10,00
11.2.2.	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 €	5,00
11.3.	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter 10.1. und 10.2. fallen	10,00 – 50,00
11.4.	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB	15,00 – 30,00 ²⁾
11.5.	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentl. Ausschreibungen	10,00 – 50,00
11.5.1.	für Leistungen mit einem Wert von über 500.000,00 €	30,00
11.6.	Abgabe von Bauleitplänen bis zu einer Größe von	
11.6.1.	0,2 m ²	1,00
11.6.2.	0,5 m ²	1,50
11.6.3.	1,0 m ²	3,00
11.6.4.	über 1,0 m ²	5,00
11.7.	Abgabe von Flächennutzungsplänen in Kopie	20,00
11.8.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für die Rech-	

	nung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Arbeitsstunde der Beaufsichtigung einschl. Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle (Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen)	5,00 – 20,00
11.9.	Feststellung, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitplanung, Auszüge, technische Arbeiten und zwar für Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschl. Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle (Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen)	5,00 – 20,00
11.10.	(städtebauliche) Beratung zur Gestaltung von Bauvorhaben nach Zeitaufwand je angefangene halbe Arbeitsstunde	5,00 – 20,00
11.11.	Bescheinigung nach dem Investitionszulagengesetz	12,50
11.12.	Genehmigungsfreistellungserklärung nach § 68 BauO LSA	20,00 – 50,00
11.13.	Bearbeitung von Anträgen im Rahmen der Städtebausanierung je angefangene halbe Arbeitsstunde	15,00
11.14.	Plakatieren ³⁾	
11.14.1.	pro Plakat und angefangene Woche (Daneben kann die Gebühr nach 8.1. erhoben werden)	0,20
12.	Fundangelegenheiten	
12.1.	Bescheinigungen oder sonstige Auskünfte in Fundangelegenheiten	3,00
12.2.	Verwaltungsgebühr für	
12.2.1.	die Aufbewahrung von Fundsachen mit einem Schätzwert von 10,00 – 30,00 €	5,00
12.2.2.	die Aufbewahrung von Fundsachen mit einem Schätzwert von 30,00 – 500,00 €	10,00
12.2.3.	die Aufbewahrung von Fundsachen mit einem Schätzwert von über 500,00 €	30,00 – 100,00
13.	Archiv⁴⁾	
13.1.	Für Auskünfte aus Archivunterlagen wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand ihrer Ermittlung erhoben. Sie beträgt je angefangene halbe Arbeitsstunde	8,00 – 20,00
13.2.	Mündliche Auskünfte aus Urkunden oder alten Akten Daneben kann die Gebühr nach 13.1. und 13.4. erhoben werden	5,00 – 25,00
13.3.	Schriftliche Auskünfte aus Urkunden oder alten Akten	5,00 – 100,00
13.3.1.	jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird, je Seite Daneben kann die Gebühr nach 13.1. und 13.4. erhoben werden	1,00
13.4.	Benutzung des Archivs	
13.4.1.	für einen Tag	5,00
13.4.2.	für eine Woche	15,00
13.4.3.	für längere Zeit	20,00 – 50,00
13.5.	Benutzung der Personenstandsregister	
13.5.1.	einfache Ablichtung eines Personenstandseintrags pro Eintrag	8,00
13.5.2.	beglaubigte Ablichtung eines Personenstandseintrags pro Eintrag	10,00
13.5.3.	Ablichtungen aus Sammelakten je Seite	2,50
13.5.4.	Für jede weitere Ablichtung des selben Eintrages oder der selben Seite, wenn sie gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt werden, wird die Hälfte der Gebühr nach den Tarifstellen 13.5.1., 13.5.2. und 13.5.3. erhoben.	
13.5.5.	Erteilung einer Auskunft aus einem oder die Gewährung der Einsicht	
13.5.5.1.	in ein Personenstandsregister	5,00
13.5.5.2.	in eine Sammelakte	12,00
13.5.6.	für das Suchen eines Eintrages oder Vorgangs, wenn hierfür entweder Datum, Standesamt oder sonstige zum Aufsuchen notwendige	

	ge Angaben nicht gemacht werden können – je nach Aufwand			20,00 – 70,00
	Für die Benutzung des Archivs der Personenstandsregister werden Gebühren nach 13.4. erhoben.			
14.	Rechtsbehelfe⁵⁾			
14.1.	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Abs. 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschl. der Entscheidungen über Widersprüche Dritter			10,00 – 500,00
15.	Büchereiwesen			
15.1.	Versäumnisgebühr je Buch und Woche			0,50
15.2.	Buchvorbestellungen je Buch			0,30
15.3.	Ersatzausstellungen von Lesekarten			
15.3.1.	für Erwachsene			1,00
15.3.2.	für Kinder			0,50
16.	Verwaltungskosten für verkehrsrechtliche Anordnungen			
Lfd. Nr.	Art und Umfang des Vorhabens	Nummer des Regelpla- nes	Dauer des Bau- vorhabens	Gebühr in Euro
16.1.	Einsatz eines Autokranes (Vollsperrung der Straße)	B I / 17 und B I / 18 (Sackgassenregelung)	max. 5 h 1 Tag über 1 Tag	25,00 50,00 70,00
16.2.	Einsatz eines Autokranes (halbseitige Sperrung der Straße)	B I / 5 mit Verkehrszei- chen B I / 6 mit Ampel	ohne	45,00
16.3.	Kranstellung Gehweg	B I / 1 (geändert)	stundenweise	20,00
16.4.	Arbeitsstelle für Dachdeckerarbeiten o. ä. (Baugerüst, Material, Container etc.)	ohne	ohne	45,00
16.5.	Aufstellen eines Bauzaunes	ohne	bis 1 Woche über 1 Woche	35,00 90,00
16.6.	Umfahrung	C I / 9	ohne	70,00
16.7.	Umzug Beschilderung	ohne	ohne	11,00
16.8.	Beschilderung Baustellenzufahrt	ohne	ohne	15,00
16.9.	Aufzüge; Hebebühne Gehweg	B I / 1 (geändert)	max. 3 Tage	20,00
16.10.	Säuberung von Verkehrsnebenflächen	ohne	ohne	25,00
16.11.	Markierungsarbeiten	ohne	ohne	65,00
16.12.	Sperrung öffentlicher Plätze	ohne	ohne	60,00
16.13.	Gleiche Sperrung für Folgestraßen einer Baumaßnahme	ohne	ohne	11,00
16.14.	Sperrung PKW-Einstellplätze	ohne	ohne	20,00
16.15.	Baumfällung im Zuge Straßenbaumaßn.	ohne	ohne	50,00
16.16.	Kopfloch (2,0 x 2,0 m) mit geringer Ver- kehrseinschränkung	ohne	ohne	20,00
16.17.	Kopfloch (beidseitig) mit geringer Ver- kehrseinschränkung	ohne	ohne	40,00
16.18.	Kopfloch und 5,0 m Fußweg	ohne	ohne	30,00
16.19.	Kopfloch und 10,0 m Fußweg	ohne	ohne	35,00
16.20.	Geringe Einengung auf Straßen mit gerin- ger Verkehrsstärke oder in geschwindig- keitsreduzierten Bereichen	B I / 1 B I / 1 B I / 1 (geändert)	bis 1 Woche über 1 Woche ohne	25,00 45,00 40,00
16.21.	Deutliche Einengung auf Straßen mit gerin- ger Verkehrsstärke oder in geschwindig- keitsreduzierten Bereichen	B I / 2	bis 1 Woche über 1 Woche	30,00 50,00
16.22.	Geringe Einengung auf Straßen mit zwei Fahrbahnen	B I / 3 B I / 3 B I / 3 (geändert)	bis 1 Woche über 1 Woche ohne	15,00 45,00 50,00

16.23.	Einengung auf Straßen mit zwei Fahrbahnen und Verkehrsführung über Behelfsfahstreifen	B I / 4	ohne	55,00
16.24.	Halbseitige Sperrung und Verkehrsregelung durch Verkehrszeichen	B I / 5	bis 4 Wochen über 4 Wochen über 8 Wochen	60,00 75,00 90,00
16.25.	Halbseitige Sperrung und Verkehrsregelung durch Lichtsignalanlage	B I / 6	bis 4 Wochen über 4 Wochen über 8 Wochen	65,00 80,00 100,00
16.26.	Sperrung Fahrbahnmitte auf Straßen mit zwei Fahrbahnen	B I / 7	ohne	45,00
16.27.	Halbseitige Sperrung auf Straßen mit zwei Fahrbahnen und Einbahnstraßenregelung	B I / 16	ohne	75,00
16.28.	Sperrung auf Geh- und/oder Radwegen	B II / 1	bis 1 Monat bis 3 Monate bis 6 Monate über 6 Monate	25,00 50,00 75,00 100,00
16.29.	Sperrung auf Geh- oder Radwegen bei paralleler Geh- und Radwege	B II / 3	ohne	30,00
16.30.	Sperrung auf Gehwegen mit Notweg für Fußgänger auf Fahrbahn, dadurch geringe Einengung der Straße	B II / 5	ohne	45,00
16.31.	Sperrung auf Gehwegen mit Notweg für Fußgänger auf Fahrbahn, dadurch halbseitige Sperrung der Straße	B II / 8	ohne	50,00
16.32.	Halbseitige Sperrung auf Straßen mit zwei Fahrbahnen von kürzerer Dauer (Wanderbaustelle)	B IV / 1	ohne	40,00
16.33.	Halbseitige Sperrung auf Straßen mit zwei Fahrbahnen von kürzerer Dauer mit Sicherungsfahrzeug (Wanderbaustelle)	B IV / 2	ohne	45,00
16.34.	Arbeitsstellen außerhalb der Ortschaft ohne Einengung der Fahrbahn	C I / 1	ohne	30,00
16.35.	Arbeitsstellen außerhalb der Ortschaft mit geringer Einengung der Fahrbahn	C I / 2	ohne	45,00
16.36.	Arbeitsstellen außerhalb der Ortschaft mit geringer Einengung der Fahrbahn; Verkehrsführung über Behelfsfahstreifen	C I / 3	ohne	50,00
16.37.	Arbeitsstellen außerhalb der Ortschaft mit halbseitiger Straßensperrung; Verkehrsregelung durch Verkehrszeichen	C I / 4	bis 3 Tage bis 4 Wochen über 4 Wochen über 8 Wochen	30,00 60,00 75,00 100,00
16.38.	Arbeitsstellen außerhalb der Ortschaft mit halbseitiger Straßensperrung; Verkehrsregelung durch Lichtzeichenanlage	C I / 5	bis 4 Wochen über 4 Wochen über 8 Wochen	70,00 90,00 115,00
16.39.	Arbeitsstellen am Übergang vom Außer- in den Innerortsbereich mit halbseitiger Straßensperrung; Verkehrsregelung durch Verkehrszeichen	C I / 6 und C I / 7	ohne	80,00
16.40.	Arbeitsstellen außerhalb der Ortschaft mit Umfahrung durch Behelfsfahrbahn	C I / 9	ohne	50,00
16.41.	Arbeitsstellen außerhalb der Ortschaft von kürzerer Dauer durch Verkehrszeichen (nur bei Tageslicht)	C II / 1	ohne	45,00
16.42.	Arbeitsstellen außerhalb der Ortschaft von kürzerer Dauer mit fahrbarer Absperrtafel (nur bei Tageslicht)	C II / 2	ohne	50,00
16.43.	Bewegliche Arbeitsstelle außerhalb der Ortschaft (nur bei Tageslicht) / Schädlingsbekämpfung / Baumspritzung	C II / 3	bis 3 Monate	40,00
16.44.	Vollsperrung einer Straße	B I / 17 und B I / 18	bis 3 Tage bis 2 Wochen	50,00 75,00

			bis 4 Wochen	90,00
			über 4 Wochen	125,00
			über 8 Wochen	150,00
			über 3 Monate	200,00
			über 6 Monate	250,00
16.45.	Treib- und Drückjagd	ohne	ohne	15,00
16.45.	Vornahme eines Ortstermines			10,00 – 30,00
Für Verlängerungen verkehrsrechtlicher Anordnungen werden jeweils mindestens 50% der für die Erstgenehmigung zu entrichtenden Gebühr in Ansatz gebracht. Die Gebühren für nicht aufgeführte Vorhaben richten sich nach §§ 1-4 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) und der dazugehörigen Anlage (Gebührennr. 261: 10,20 bis 767,00 €) in der jeweils gültigen Fassung.				

Anmerkungen:

¹⁾ zu lfd. Nr. 5.2.7.

1. Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag dem Empfänger nicht gutgeschrieben bzw. nicht an ihn ausgezahlt worden ist.
2. Der Betrag, der von der Stadtkasse für die Nachforschung an das kontoführende Kreditinstitut zu zahlen ist, ist in der Gebühr nicht enthalten und deshalb gesondert als Auslage zu erheben.

²⁾ zu lfd. Nr. 11.4.

Die Erteilung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB ist eine Amtshandlung. Im Hinblick auf die Bindung des grundbuchrechtlichen Vollzuges jeder Auflassung an die Vorlage eines solchen Zeugnisses liegt seine Erteilung insoweit im öffentlichen Interesse.

Trotzdem ist die Erhebung von Kosten nicht nach § 4 Abs. 3 KAG LSA ausgeschlossen, weil nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB das Zeugnis nur auf Antrag erteilt wird.

Erhebt eine Gemeinde Gebühren für die Erteilung eines Negativzeugnisses, muss sie berücksichtigen, dass nur für die Zeugniserteilung selbst Kosten erhoben werden können. Die Prüfung, ob ein Vorkaufsrecht besteht und ob es ausgeübt werden soll, hat die Gemeinde dagegen nach Mitteilung des jeweiligen Kaufvertrages überwiegend im öffentlichen Interesse von Amts wegen durchzuführen.

³⁾ zu lfd. Nr. 11.14.1.

Die Gebühren für die politische Wahlwerbung sind um jeweils 50% gemindert.

⁴⁾ zu lfd. Nr. 13. bis 13.4.3.

Für die Benutzung und Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken sowie bei der Durchführung von Arbeiten, die der Berufsbildung dienen, sind lediglich die baren Auslagen zu erstatten.

⁵⁾ zu lfd. Nr. 14 und 14.1.

Innerhalb dieses Rahmens sollte der Betrag für die Festsetzung der Verwaltungsgebühr in der Regel 10 v. H. der strittigen Kosten nicht übersteigen, sofern nicht das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert.

152

Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Jerichow

zur Abwehr von Gefahren durch Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen, Anpflanzungen, Verunreinigungen, ruhestörenden Lärm, Tierhaltung, offenes Feuer im Freien, beim Betreten von Eisflächen, mangelhafte Hausnummerierung sowie durch Benutzungseinschränkungen und störendes Verhalten.

Aufgrund der §§ 1 und 94 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG-LSA) vom 23.09.2003 (GVBl. S. 214), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Jerichow in seiner Sitzung am 18.05.2010 für das Gebiet der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind:

- 1. Straßen:**
alle Straßen, Wege, Plätze, Brücken, Durchfahrten, Tunnel, Über-, Unterführungen, Durchgänge sowie Treppen, soweit sie für den öffentlichen Verkehr genutzt werden, auch wenn sie durch Grünanlagen führen oder im Privateigentum stehen.
Zu den Straßen gehören Buswartehallen, Straßenbeleuchtungsanlagen, Verkehrszeichen, Rinnsteine (Gossen), Straßengräben, Böschungen, Stützmauern, Park-, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen neben der Fahrbahn sowie Verkehrsinseln und Grünstreifen;
- 2. Fahrbahnen:**
diejenigen Teile der Straße, die dem Verkehr mit Fahrzeugen und dem Führen von Pferden und Großvieh dienen;
- 3. Gehwege:**
diejenigen Teile der Straße, die nur dem Verkehr der Fußgänger dienen und durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind.
Als Gehwege gelten auch die an den Seiten der Straßen entlang führenden Streifen ohne Unterschied, ob sie erhöht oder befestigt sind oder nicht, ferner Hauszugangswege und Durchgänge;
- 4. Radwege:**
diejenigen Teile der Straßen oder die selbständigen Verkehrsanlagen, welche nur dem Radfahrverkehr dienen und die durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind;
- 5. Gemeinsame Rad- und Gehwege:**
diejenigen Teile der Straße oder die selbständigen Verkehrsanlagen, welche dem gemeinsamen Verkehr der Fußgänger und dem Radfahrverkehr dienen und die durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind;
- 6. Reitwege:**
diejenigen Teile der Straße oder die selbständigen Verkehrsanlagen, die nur dem Reiten oder dem Führen von Pferden dienen und durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind;
- 7. Fahrzeuge:**
Schienenfahrzeuge, Kraftfahrzeuge, Arbeitsmaschinen, Fahrzeuge und Maschinen der Land- und Forstwirtschaft, Pferdefuhrwerke, Fahrräder, Schubkarren, Handwagen und Fahrzeuganhänger;
- 8. Anlagen:**
alle der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden Parks, Plätze, Grün-, Erholungs-, Sport- und Spielflächen einschließlich der Fußgängerwege, die durch Grünanlagen oder Rasenflächen führen; Waldungen, Gärten, Friedhöfe sowie Ufer und Gewässer;
alle der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen sowie Fernsprecheinrichtungen;
alle Denkmäler und unter Denkmalschutz stehenden Baulichkeiten, Standbilder und Brunnen; Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen;
- 9. Gewässer:**
alle natürlichen und künstlichen, stehenden oder fließenden oberirdischen Gewässer, wie Flüsse, Teiche, Seen, geflutete Gruben oder Gräben, die der Be- und Entwässerung dienen.

§ 2

Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen

- (1) An Gebäudeteilen, die unmittelbar an der Straße liegen, sind Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf den Dächern liegende Schneemassen, die den Umständen nach eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, unverzüglich zu entfernen oder es sind Sicherheitsmaßnahmen durch Absperrung bzw. Aufstellen von Warnzeichen zu treffen.
Die Sicherheitsmaßnahmen haben durch die Gebäudeeigentümer bzw. durch die vom Eigentümer dazu Verpflichteten zu erfolgen.
- (2) Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen verletzt oder Sachen beschädigt werden können, dürfen entlang von Grundstücken nur in einer Höhe von mind. 2,50 m über dem Erdboden angebracht werden.
- (3) Frisch gestrichene Gegenstände, Wände, Einfriedungen, die sich auf oder an den Straßen bzw. Fahrbahnen befinden, müssen durch auffallende Warnschilder kenntlich gemacht werden, solange sie abfärben.
- (4) Es ist verboten, Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitung, Pfosten von Verkehrszeichen, Hinweis- und Straßennamenschilder, Feuermelder, Brunnen, Hydranten, Denkmäler, Bäume, Kabelverteilerschränke und sonstige oberirdische Anlagen und Anlagenteile sowie Gebäude, die der Wasserversorgung bzw. –entsorgung und/oder der Energieversorgung dienen, zu erklettern, zu betreten, zu verändern, zu beschädigen oder in ihrer Gebrauchsfähigkeit zu beeinträchtigen.
- (5) Es ist verboten, Einfriedungen, Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden.
- (6) Kellerschächte, Luken und sonstige gefahrdrohende Vertiefungen, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinreichen, müssen ständig mit starken, das Ausgleiten und Stolpern verhindernden Bedeckungen versehen sein.
Sie dürfen nur geöffnet sein, solange es die Benutzung erforderlich macht.
In diesem Fall sind sie abzusperren oder zu bewachen oder in der Dunkelheit so zu beleuchten, dass sie von Verkehrsteilnehmern unmittelbar erkannt werden können.

§ 3

Verunreinigungen

- (1) Das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittel- und Zigarettenresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstigen Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen auf Straßen, Wegen und in Anlagen ist verboten.
- (2) Es ist verboten, die in Straßen und Anlagen sowie auf Plätzen aufgestellten Abfallbehälter zum Beseitigen von Haus-, Küchen- und gewerblichen Abfällen zu benutzen.
- (3) Es ist nicht gestattet Abfallbehälter aller Art, Sammelbehälter zur Rückgewinnung von Rohstoffen und Behältnisse für Streugut zu durchsuchen, Gegenstände daraus zu entnehmen oder zu verstreuen sowie Abfälle oder Gegenstände für die Rohstoffgewinnung auf oder neben die zu ihrer Aufnahme bestimmten Behälter zu stellen.
- (4) Das Waschen von Kraftfahrzeugen, insbesondere das Reinigen und Absprühen von Motoren, der Unterseite von Fahrzeugen oder sonstiger öliger Gegenstände sowie die Vornahme eines Ölwechsels, sind auf den Straßen und Anlagen im Sinne dieser Verordnung sowie auf allen anderen unbefestigten öffentlichen und privaten Flächen verboten.
- (5) Das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer auf öffentliche Straße, Wege, Plätze und Anlagen ist verboten.
- (6) Unzulässig ist es, auf Straßen, Wegen und in Anlagen Asche und andere windverwehbare Materialien auf offenen Fahrzeugen zu transportieren, sofern diese Materialien nicht bedeckt oder in geschlossene Behältnisse verfüllt worden sind.
- (7) Unzulässig ist das Klopfen und Ausschütteln von Teppichen, Kleidern, Polstern, Betten und ähnlichen Gegenständen innerhalb geschlossener Ortschaften aus offenen Fenstern und von Balkonen nach der Straßenseite hin, sofern sie weniger als 3 m von der Straße entfernt liegen.

§ 4

Ruhestörender Lärm

- (1) Jeder hat sich so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar bzw. zumutbar durch Geräusche gefährdet oder belästigt werden.
- (2) Soweit § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), in der jeweils geltenden Fassung, keine Anwendung findet, sind die fol-

genden Ruhezeiten zur Vermeidung von Belästigungen nicht nur unerheblicher Art und von Beeinträchtigungen der Gesundheit (einschließlich der Erholung) zu beachten:

1. Sonntagsruhe (Sonn- und Feiertage ganztägig)
2. Abendruhe (werktags von 21.00 bis 22.00 Uhr)
3. Nachtruhe (werktags von 22.00 bis 6.00 Uhr)

Ausgenommen von diesen Ruhezeiten sind Unternehmen und Firmen in den Gewerbe-, Industrie- und Mischgebieten.

Die weitergehenden Vorschriften des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage des Landes Sachsen-Anhalt (FeiertG LSA) vom 22.05.1992 (GVBl. LSA S. 356), in der jeweils geltenden Fassung, wonach an Sonn- und Feiertagen ruhestörende Arbeiten unzulässig sind, bleiben davon unberührt.

Ebenfalls unberührt bleiben das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3.830) und die hierzu erlassenen Durchführungsverordnungen jeweils in den jeweils geltenden Fassungen.

- (3) Während der Ruhezeiten ist es verboten, die Ruhe unbeteiligter Personen wesentlich zu stören.

Zu den Störungen zählen insbesondere:

1. das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln und Matratzen, auch auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern;
2. das Hämmern und Holzhacken;
3. das Befüllen von Glas-Recyclingcontainern;
4. der Betrieb von motorgetriebenen Handwerksgeräten, die nicht unter die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) fallen, insbesondere von Sägen, Bohr- und Schleifmaschinen sowie Pumpen.

- (4) Geräte und Maschinen im Sinne des § 7 Abs. 1 der 32. BImSchV (insbesondere Rasenmäher, Rasentrimmer/Rasenkantenschneider, Heckenscheren, Schredder/Zerkleinerer, tragbare Motorkettensägen, Motorhacken, Beton- und Mörtelmischer sowie sonstige motorgetriebenen Garten- und Sportplatzpfleegeräte) dürfen in Dorf- und Mischgebieten der Stadt Jerichow im Freien während der Zeit von 21.00 bis 06.00 Uhr nicht betrieben werden.

- (5) Das Verbot der Absätze 3 und 4 gilt nicht:

1. für Arbeiten, die der Verhütung oder Beseitigung einer Gefahr für höherwertige Rechtsgüter dienen,
2. für Arbeiten landwirtschaftlicher oder gewerblicher Betriebe, wenn die Arbeiten üblich sind und die Grundsätze des Abs. 1 beachtet werden.

- (6) Ausnahmen von den Verböten der Absätze 3 und 4 sind zulässig, wenn besondere öffentliche Interessen die Ausführung der Arbeiten in dieser Zeit gebieten.

- (7) Innerhalb geschlossener Ortschaften hat in den Fällen, in denen das Straßenverkehrsrecht und die Rechtsvorschriften über Garagen und Einstellplätzen keine Anwendung finden, bei der Benutzung und dem Betrieb von Fahrzeugen jedes nach den Umständen vermeidbare Geräusch zu unterbleiben; insbesondere ist die Abgabe von Schallzeichen sowie das Ausproben und geräuschvolle Laufen lassen von Motoren verboten.

- (8) Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben oder gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden.

- (9) Der Gebrauch von Werksirenen und anderen akustischen Signalgeräten, deren Schall außerhalb des Werkgeländes unbeteiligte Personen stört, ist verboten; das Verbot gilt nicht für die Abgabe von Warn- und Alarmzeichen (einschließlich Probetrieb).

§ 5

Tierhaltung

- (1) Haustiere und andere Tiere sind so zu halten und in der Öffentlichkeit zu führen, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet wird.

Sie sind so zu halten, dass niemand durch die Immissionen, die durch sie hervorgerufen werden, mehr als nur geringfügig belästigt wird.

Insbesondere ist darauf zu achten, dass Tiere nicht durch lang anhaltendes Bellen, Heulen oder ähnliche Geräusche die Nachbarn in ihrer Abend- und Nachtruhe stören.

Die besonderen Belange der Landwirtschaft bleiben unberührt.

- (2) Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege Beauftragten sind verpflichtet, zu verhüten, dass ihr Tier

1. Personen oder andere Tiere anspringt, anfällt oder beißt;
2. auf Straßen und Anlagen unbeaufsichtigt umherläuft oder diese verunreinigt bzw. beschädigt.

Bei Verunreinigungen sind Tierhalter und die mit der Führung und Pflege Beauftragten unverzüglich zur Säuberung verpflichtet.

Die Straßenreinigungspflicht der Anlieger wird hierdurch nicht berührt.

- (3) Für alle Hunde gilt unabhängig von ihrer Größe, dass sie in öffentlichen Bereichen nur angeleint geführt werden dürfen.
Die öffentlichen Bereiche umfassen die Straßen, Wege und Plätze der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, ferner die öffentlichen Verkehrsmittel sowie alle Gebäudeflächen, die Dritten zugänglich sind.
Halter oder die mit der Führung oder Pflege beauftragten Personen müssen von ihrer körperlichen Konstitution her in der Lage sein, den Hund sicher an der Leine zu halten; die Leine muss für diese Aufgabe geeignet sein. Gefährliche und bissige Hunde haben einen Maulkorb zu tragen.
- (4) Absatz 3 gilt nicht für behördliche Diensthunde im dienstlichen Einsatz, für Blindenhunde sowie für Jagdhunde im jagdbezogenen Einsatz.
- (5) Auf Kinderspielflächen dürfen keine Hunde mitgeführt werden.
- (6) Das Füttern von wildlebenden Tauben und herrenlosen Katzen ist auf dem gesamten Gebiet der Stadt Jerichow verboten.

§ 6

Offene Feuer im Freien

- (1) Das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Lager- und anderen offenen Feuern, einschließlich Flämmen, ist verboten.
Ausgenommen von offenen Feuern sind mobile oder stationäre Grillgeräte/-anlagen sowie handelsübliche Terrassenkamine, Feuerkörbe und -schalen und ähnliche Feuerstätten.
Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Stadt Jerichow.
Diese Genehmigung ersetzt nicht die Zustimmung des Grundstückseigentümers oder eines sonstigen Verfügungsberechtigten.
Die Bestimmungen des § 8 des Feld- und Forstordnungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (FFOG LSA) vom 16.04.1997 (GVBl. LSA S. 476), in der jeweils geltenden Fassung, und der §§ 3 bis 6 der Verordnung über die Entsorgung pflanzlicher Gartenabfälle außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen im Landkreis Jerichower Land (bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Jerichower Land Nr. 4 vom 16.02.2009), in der jeweils geltenden Fassung, bleiben unberührt.
- (2) Jedes zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch eine erwachsene kompetente Person zu beaufsichtigen.
Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist sie abzulöschen.
- (3) Bei extremen Windverhältnissen und/oder nach Auslösung der Waldbrandwarnstufe 2 ist das Anlegen und Unterhalten von Feuer gänzlich verboten.
- (4) Das Betreiben aller Feuerarten im Freien darf keine Gefährdung, Behinderung oder Beeinträchtigung des Verkehrs auf öffentlichen Straßen und Wegen sowie der Anlieger verursachen.
- (5) Bei Feuern am Waldrand ist entsprechend der Größe des Feuers ein Sicherheitsabstand von mindestens 30 m einzuhalten und die Forstanlieger sind zu informieren.

§ 7

Eisflächen

- (1) Das Betreten von Eisflächen aller Gewässer im Gebiet der Stadt Jerichow ist solange verboten, bis eine Freigabe durch die Stadt ortsüblich bekannt gegeben wird.
- (2) Es ist verboten,
 1. die Eisflächen von Gewässern mit Fahrzeugen zu befahren;
 2. Löcher in das Eis zu schlagen oder zu bohren sowie Eis zu entnehmen;
 3. die Eisflächen von Gewässern durch Steine, Sand, Aschen, Abfall u. a. zu verunreinigen.
- (3) Die Eisdecke von Gewässern, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, darf nur zu Zwecken der ordnungsgemäßen Ausübung des Fischereirechts oder zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung aufgebrochen werden.
Wer die Eisdecke in Ausübung der vorgenannten Bereiche zerstört, ist verpflichtet, die Gefahrenstelle deutlich sichtbar zu kennzeichnen.

§ 8

Hausnummern

- (1) Die Eigentümer oder sonstig Verfügungsberechtigten haben ihre bebauten Grundstücke mit der von der Stadt Jerichow festgesetzten Nummer zu versehen, diese zu beschaffen, anzubringen sowie zu unterhalten und im Bedarfsfall zu erneuern.
Dies gilt auch bei einer notwendig werdenden Umnummerierung.
- (2) Als Hausnummern sind arabische Ziffern zu verwenden.

Bei Hausnummern mit zusätzlichen Buchstaben sind lateinische Buchstaben zu verwenden. Die Hausnummer muss von der Fahrbahnmittle der Straße, zu der das Grundstück gehört, lesbar und sichtbar sein.

- (3) Wird für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgelegt, ist die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von einem Jahr neben der neuen zu belassen. Die alte Nummer ist so rot zu durchkreuzen, so dass sie noch lesbar ist.
- (4) Die Hausnummern sind wie folgt anzubringen:
 1. wenn der Hauseingang an der Vorderseite liegt, neben oder über dem Hauseingang;
 2. wenn der Hauseingang an der Seite oder Rückseite des Gebäudes liegt, an der der Straße zugewandten, dem Hauseingang nächstliegenden Gebäudeecke;
 3. wenn der Hauseingang bei Eckgrundstücken an einer anderen Gebäudeseite als der der bestimmungsmäßigen Straße zugewandten Gebäudeecke liegt, an der Gebäudeecke, die dem Hauseingang am nächsten liegt und die von der bestimmungsmäßigen Straße aus sichtbar ist.
 4. Bei mehreren Eingängen ist jeder Hauseingang mit der Nummer zu versehen.
 5. Liegt das Gebäude mehr als 5 m hinter der Straßenbegrenzungslinie, ist die Hausnummer an der Straße, und zwar neben dem Zugang oder der Zufahrt, anzubringen.
- (5) Sind Gebäude, für die von der Stadt Jerichow unterschiedliche Hausnummern festgesetzt sind, nur über einen Privatweg zu erreichen, so ist von den Eigentümern oder sonstigen Verfügungsberechtigten der Anliegergrundstücke des Privatweges ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern an der Einmündung des Weges in die Straße anzubringen.

§ 9

Anpflanzungen

- (1) Soweit § 26 des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334), in der jeweils geltenden Fassung, keine Anwendung findet, dürfen Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Sträucher und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, Straßen, Geh- und Radwege, die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung, Hausnummern, Feuermelder oder Notrufanlagen nicht beeinträchtigen bzw. verdecken.
- (2) Der Verkehrsraum muss über Gehwegen und Radwegen bis zu einer Höhe von mind. 2,50 Meter, über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mind. 4,50 Meter freigehalten werden.
- (3) Blumenkästen und -töpfe auf Balkonen oder im offenen Fenster sind so zu sichern bzw. zu befestigen, dass ein Herabfallen auf Straßen und/oder Gehwege ausgeschlossen ist.

§ 10

Benutzungseinschränkungen / Störendes Verhalten

- (1) Auf Straßen und in öffentlichen Anlagen ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, andere zu gefährden oder mehr als den Umständen nach vermeidbar zu behindern oder zu belästigen. Hierzu zählen insbesondere:
 1. trunkenheits- oder rauschbedingte Handlungen;
 2. derartiger Konsum von Alkohol, dass in Folge andere Personen oder die Allgemeinheit durch Anpöbeln, Beschimpfen, lautes Singen, Johlen, Schreien, Lärmen, Liegenlassen von Flaschen und ähnlichen Behältnissen oder Erbrechen gefährdet bzw. belästigt werden;
 3. das Verstopfen oder Verunreinigen von Straßenabläufen;
 4. die Benutzung der Straßen und öffentliche Anlagen als Lager- oder Schlafplatz;
 5. aggressives Betteln, z. B. mittels Anfassen, Festhalten, Versperren des Weges, aufdringlichen Ansprechens, Errichten von Hindernissen im Verkehrsraum, bedrängender Verfolgung, Einsetzen von Hunden, des bedrängenden Zusammenwirkens mehrerer Personen;
 6. Verrichten der Notdurft.
- (2) In Anlagen ist es untersagt, Wohnwagen, Wohnmobile oder Zelte aufzustellen bzw. darin zu übernachten.

§ 11

Ausnahmen

Die Stadt Jerichow kann von den Geboten und Verboten dieser Verordnung in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

Die Ausnahmeerlaubnis kann erteilt werden, wenn anzunehmen ist, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Geltungsbereich dieser Verordnung durch die beantragte Ausnahme nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

Die Ausnahmeerlaubnis kann mit entsprechenden Auflagen und Bedingungen erteilt werden.
Eine solche Erlaubnis bedarf in jedem Fall der Schriftform.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 98 Abs. 1 SOG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 2 Abs. 1 Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen nicht unverzüglich entfernt oder keine Sicherheitsmaßnahmen durch Absperrung oder Aufstellen von Warnzeichen trifft;
2. § 2 Abs. 2 Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen verletzt oder Sachen beschädigt werden können, entlang von Grundstücken unter einer Höhe von 2,50 m über den Erdboden anbringt;
3. § 2 Abs. 3 frisch gestrichene Gegenstände, Wände oder Einfriedungen nicht durch auffallende Warnschilder kenntlich macht;
4. § 2 Abs. 4 Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitung, Pfosten von Verkehrszeichen, Hinweis- und Straßennamenschilder, Feuermelder, Brunnen, Hydranten, Denkmäler, Bäume, Kabelverteilerschränke und sonstige oberirdische Anlagen und Anlagenteile sowie Gebäude, die der Wasserversorgung bzw. –entsorgung und/oder der Energieversorgung dienen, erklettert, betritt, verändert, beschädigt oder in ihrer Gebrauchsfähigkeit beeinträchtigt;
5. § 2 Abs. 5 Einfriedungen, Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung verändert sowie Sperrvorrichtungen überwindet;
6. § 2 Abs. 6 Kellerschächte, Luken und sonstige gefahrdrohende Vertiefungen nicht hinreichend abdeckt oder diese beim Öffnen nicht absperrt oder bewacht oder in der Dunkelheit beleuchtet;
7. § 3 Abs. 1 Unrat, Lebensmittel- und Zigarettenresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstigen Verpackungsmaterialien sowie scharfkantige, spitze, gleitfähige oder anderweitig gefährliche Gegenstände auf Straßen, Wegen und in Anlagen wegwirft oder zurücklässt;
8. § 3 Abs. 2 die in Straßen und Anlagen sowie auf Plätzen aufgestellten Abfallbehälter zum Beseitigen von Haus-, Küchen- und gewerblichen Abfällen benutzt;
9. § 3 Abs. 3 Abfallbehälter aller Art, Sammelbehälter zur Rückgewinnung von Rohstoffen und Behältnisse für Streugut durchsucht, Gegenstände daraus entnimmt oder verstreut sowie Abfälle oder Gegenstände für die Rohstoffgewinnung auf oder neben die zu ihrer Aufnahme bestimmten Behälter stellt;
10. § 3 Abs. 4 Kraftfahrzeuge auf Straßen, Anlagen und anderen unbefestigten öffentlichen und privaten Flächen äußerlich von grobem Schmutz reinigt, diese wäscht oder Motoren, die Unterseite von Fahrzeugen oder sonstige ölige Gegenstände absprüht sowie Ölwechsel vornimmt;
11. § 3 Abs. 5 Schmutz- und Abwässer auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Anlagen ausschüttet;
12. § 3 Abs. 6 Asche oder andere verwehbare Materialien offen oder ohne diese zu bedecken transportiert oder diese zum Transport nicht in geschlossene Behältnisse verfüllt;
13. § 3 Abs. 7 Teppiche, Kleider, Polster, Betten und ähnliche Gegenstände innerhalb geschlossener Ortschaften aus offenen Fenstern und von Balkonen nach der Straßenseite hin ausklopft oder -schüttelt, sofern diese weniger als 3 m von der Straße entfernt liegen;
14. § 4 Abs. 1 sich nicht so verhält, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar bzw. zumutbar durch Geräusche gefährdet oder belästigt werden;
15. § 4 Abs. 3 während der Ruhezeiten die untersagten Tätigkeiten ausübt;
16. § 4 Abs. 4 in Dorf- und Mischgebieten der Stadt Jerichow Geräte und Maschinen i. S. d. § 7 der 32. BImSchV in der Zeit von 21.00 bis 6.00 Uhr betreibt;
17. § 4 Abs. 7 bei der Benutzung und dem Betrieb von Fahrzeugen nicht verhindert, dass jedes nach den Umständen vermeidbare Geräusch unterbleibt;
18. § 4 Abs. 8 Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente in einer Lautstärke betreibt oder spielt, die unbeteiligte Personen stört;
19. § 4 Abs. 9 Werksirenen und andere akustische Signalgeräte außer zur Abgabe von Warn- und Alarmzeichen oder für den Probetrieb gebraucht;
20. § 5 Abs. 1 nicht verhindert, dass Tiere die Allgemeinheit gefährden und durch lang anhaltendes Bellen oder ähnliche Geräusche die Nachbarn in ihrer Abend- und Nachtruhe stören; und wer Tiere nicht so hält, dass niemand durch die Immissionen, die durch sie hervorgerufen werden, mehr als nur geringfügig belästigt wird;

21. § 5 Abs. 2 nicht verhütet, dass Tiere auf Straßen und in Anlagen unbeaufsichtigt umherlaufen oder diese beschädigen und Personen oder andere Tiere anspringen, anfallen oder beißen; und wer die Verunreinigungen, die von den eigenen oder mitgeführten Tieren verursacht werden, nicht unverzüglich beseitigt;
 22. § 5 Abs. 3 Hunde nicht an der Leine führt, als Halter oder Aufsichtsperson nicht von der körperlichen Konstitution her in der Lage ist, den Hund sicher an der Leine zu halten und/oder eine Leine verwendet, welche für diese Aufgabe nicht geeignet ist sowie gefährlichen und bissigen Hunden keinen Maulkorb anlegt;
 23. § 5 Abs. 5 Hunde auf Kinderspielplätzen mitführt;
 24. § 5 Abs. 6 wildlebende Tauben und/oder herrenlose Katzen füttert;
 25. § 6 Abs. 1 ohne Genehmigung Oster-, Lager- und andere offene Feuer anlegt oder flämmt;
 26. § 6 Abs. 2 Feuer im Freien nicht beaufsichtigt oder die Feuerstelle vor dem Verlassen nicht ablöscht;
 27. § 6 Abs. 3 Feuer trotz extremer Windverhältnisse und/oder nach Auslösung der Waldbrandwarnstufe 2 anlegt oder unterhält;
 28. § 6 Abs. 4 Feuer betreibt, die eine Gefährdung, Behinderung oder Beeinträchtigung des Verkehrs auf öffentlichen Straßen und Wegen sowie der Anlieger verursachen;
 29. § 6 Abs. 5 einen Sicherheitsabstand von mind. 30 m zum Waldrand nicht einhält und/oder die Forstanlieger nicht informiert;
 30. § 7 Abs. 1 die Eisflächen von Gewässern an nicht freigegebenen Stellen betritt;
 31. § 7 Abs. 2 die Eisflächen von Gewässern mit Fahrzeugen befährt, Löcher in das Eis schlägt bzw. bohrt, Eis entnimmt oder die Eisflächen von Gewässern mit Steinen, Sand, Aschen, Abfall u. a. verunreinigt;
 32. § 7 Abs. 3 die Eisdecke zu anderen Zwecken als der ordnungsgemäßen Ausübung des Fischereirechtes oder zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung aufbricht; ferner wer aufgebrochene Gefahrenstellen nicht deutlich sichtbar kennzeichnet;
 33. § 8 Abs. 1 als Eigentümer oder sonstig Verfügungsberechtigter sein bebautes Grundstück nicht mit der von der Stadt Jerichow festgesetzten Nummer versieht, diese nicht beschafft, nicht anbringt, nicht unterhält oder nicht erneuert;
 34. § 8 Abs. 2 bis 5 unzulässige Ziffern oder Buchstaben verwendet, die alte Hausnummer nicht für ein Jahr neben der neuen belässt, die Vorschriften über das Anbringen der Hausnummern nicht beachtet oder ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern nicht anbringt, sofern das Gebäude nur über einen Privatweg von der Straße aus zu erreichen ist;
 35. § 9 Abs. 1 nicht dafür sorgt, dass Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Sträucher und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, Straßen, Geh- und Radwege, die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung, Hausnummern, Feuermelder oder Notrufanlagen nicht beeinträchtigen bzw. verdecken;
 36. § 9 Abs. 2 und 3 den Verkehrsraum über Gehwegen und Radwegen bis zu einer Höhe von mind. 2,50 Meter und über Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mind. 4,50 Meter nicht freihält und ferner Blumenkästen und -töpfe auf Balkonen oder im offenen Fenster nicht so sichert und befestigt, dass ein Herabfallen auf Straßen und/oder Gehwege ausgeschlossen ist;
 37. § 10 Abs. 1 auf Straßen und in öffentlichen Anlagen durch sein Verhalten andere gefährdet oder mehr als den Umständen nach vermeidbar behindert oder belästigt.
 38. § 10 Abs. 2 in Anlagen Wohnwagen, Wohnmobile oder Zelte aufstellt bzw. darin übernachtet.
 39. § 11 mit Ausnahmeerlaubnissen verbundene Auflagen nicht einhält und/oder Bedingungen nicht erfüllt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 13

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreis Jerichower Land in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Gefahrenabwehrverordnung der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener vom 18.10.2005 zuletzt geändert durch die Verordnung vom 20.12.2006 außer Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt zehn Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Jerichow, den 18.05.2010

Bothe
Bürgermeister

- Siegel -

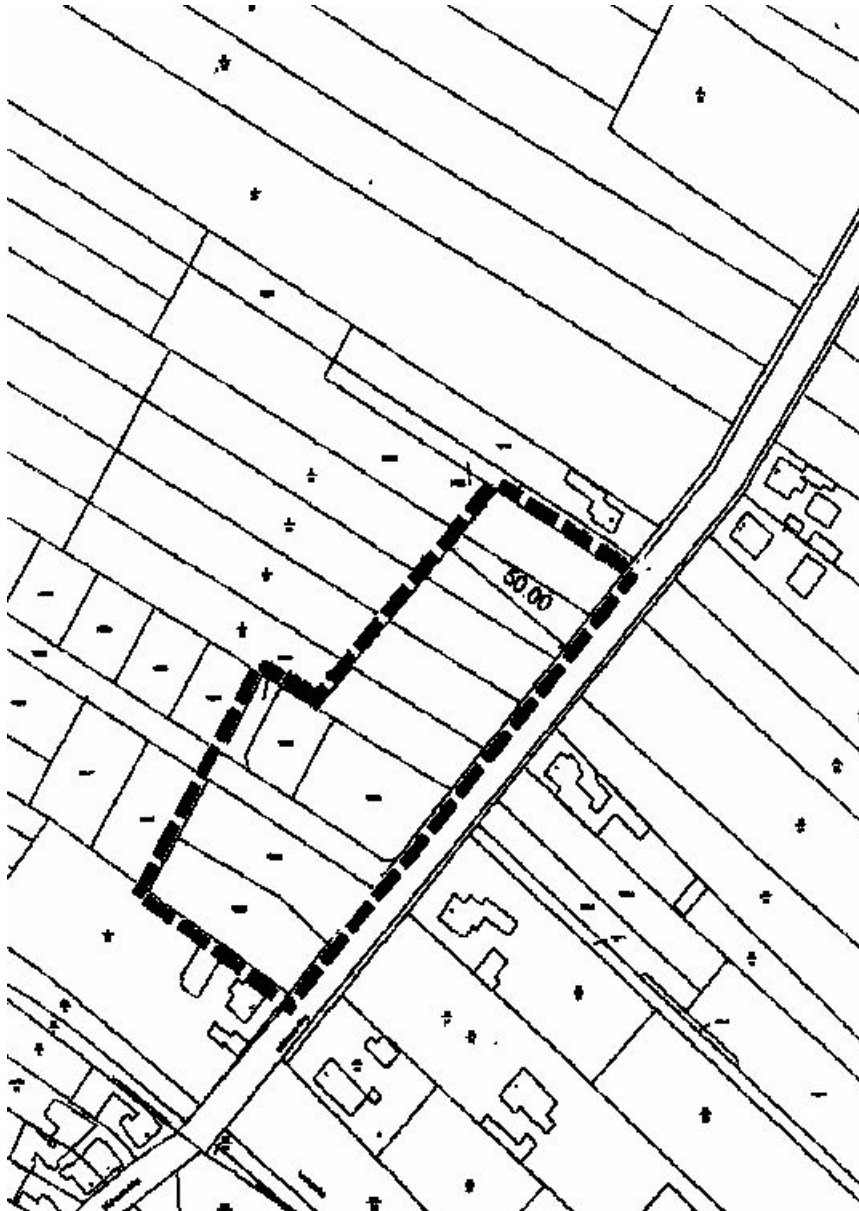
2. Amtliche Bekanntmachungen

153

Stadt Jerichow

**Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss
über den Bebauungsplan „Wulkower Weg“, OT Redekin
gem. § 2 Abs. 1 Bau GB**

Der Stadtrat der Stadt Jerichow hat in seiner öffentlichen Sitzung am 09.03.2010 die Aufstellung des Bebauungsplanes - „Wulkower Weg“ im OT Redekin beschlossen. (Räumlicher Geltungsbereich siehe Skizze)



Es ist die Neuausweisung eines allgemeinen Wohngebietes, straßenbegleitend auf der nördlichen Seite des Wulkower Weges, mit einer bebaubaren Tiefe von 50 m, im Ortsteil Redekin der Stadt Jerichow geplant. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Teilfläche der Flurstücke: 10000, 10001, 10033, 10021, 10022, 10023, 2/18, 2/21, 2/22, 2/25, 10006 der Flur 5 der Gemarkung Redekin.

Um über die allgemeinen Ziele und Zwecke zu informieren, findet eine frühzeitige Bürgerbeteiligung und Behördenbeteiligung statt gem. § 3 Abs. 1 und §4 Abs.1 BauGB statt.

Zu den Zielen und Gründen kann sich jedermann in der Zeit vom **21.06.2010 bis 20.07.2010** während der Dienstzeiten im Verwaltungsamt der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow, Bauamt, Karl-Liebke-Str. 10, 39319 Jerichow informieren.

Während der Anhörungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden.

Jerichow, den 10.06.2010

Bothe
Bürgermeister

Siegel

Impressum:

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land
PF 1131
39281 Burg

Redaktion:

Landkreis Jerichower Land
Kreistagsbüro
39288 Burg, Bahnhofstr. 9
Telefon: 03921 949-1701
Telefax: 03921 949-9502
E-Mail: Kreistagsbuero@lkjl.de
Internet: www.lkjl.de
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land (www.lkjl.de) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.